

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

ERSTELLUNGSBERICHT

Betron Control Systems GmbH Enger

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	1
2	Auftragsdurchführung	2
2.1	Gegenstand des Auftrages	2
2.2	Durchführung des Auftrages	2
3	Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss	3
4	Bescheinigung über die Erstellung	5

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.



Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022	1
Bilanz zum 31. Dezember 2022 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar	1.1
bis 31. Dezember 2022	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2022	1.3
Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	2
Allgemeine Auftragsbedingungen	3



1 Auftrag

Die gesetzlichen Vertreter der

Betron Control Systems GmbH, Enger,

- im Folgenden auch kurz "Betron GmbH" oder "Gesellschaft" genannt -

haben uns beauftragt, den Jahresabschluss 2022 der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 zu erstellen.

Daneben wurden wir beauftragt, die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen darzustellen. Die entsprechende Anlage ist diesem Bericht beigefügt.

Bei diesem Bericht haben wir die Grundsätze zur Berichterstattung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7 (03.2021)) beachtet.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.



2 Auftragsdurchführung

2.1 Gegenstand des Auftrages

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte erstellt.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für

- die Buchführung,
- die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie
- die uns erteilten Auskünfte.

Entsprechend haben wir Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von Wahlrechten und bedeutsamen Ermessensspielräumen von den gesetzlichen Vertretern eingeholt.

2.2 Durchführung des Auftrages

Wir haben unsere Arbeiten in Übereinstimmung mit dem IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7 (03.2021)) durchgeführt.

Danach umfasst unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Vornahme erforderlicher Abschlussbuchungen und unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Weiterhin umfasst der Auftrag die Anfertigung des zugehörigen Anhangs.

Der Auftrag erstreckt sich nicht auf die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Die vorgenommenen Abschlussbuchungen basieren auf den vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften ohne Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Art und Umfang unserer erforderlichen Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Wir haben die Arbeiten in den Monaten April bis Mai 2023 bis zum 19. Mai 2023 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.



3 Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft erfüllt die Kriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB. Von den Erleichterungen des § 288 HGB wurde bei der Aufstellung teilweise Gebrauch gemacht. Die Erleichterungen nach §§ 266 Abs. 1 Satz 3 und 276 HGB werden nur bei der Offenlegung in Anspruch genommen.

Folgende wesentliche Bilanzierungsentscheidungen der Gesellschaft liegen dem Jahresabschluss zugrunde:

- Im Geschäftsjahr wurden Entwicklungskosten für eine neue Steuerungsgeneration als selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben.
- Die erworbenen Softwarelizenzen werden im Wesentlichen über fünf Jahre, z. T. über drei Jahre abgeschrieben.
- Der in 2010 erworbene Firmenwert aus der Übernahme des Geschäftsbetriebes der Betron GmbH & Co. KG, Enger, wird wegen der langjährigen Geschäftsbeziehungen mit Schlüsselkunden unverändert zum Vorjahr über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben.
- Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen ausgewiesen. Es wird ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewandt.
- Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten bilanziert. Sie werden als werthaltig angesehen.
- Die Ermittlung der Abwertungen der Vorräte wurde in Abhängigkeit vom letzten Abgangsdatum durch unveränderte Anwendung von vier Gängigkeitsklassen bestimmt, um den niedrigeren beizulegenden Wert zu ermitteln.
- Es wurde unverändert eine Gewährleistungsrückstellung in Höhe von 0,25 % von den Umsatzerlösen gebildet (EUR 19.860,00).
- Auf der Grundlage von gewährten Skonti im Verhältnis zu den erwirtschafteten Umsatzerlösen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 2,1 % (EUR 5.610,00) für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gebildet.



4 Bescheinigung über die Erstellung

An die Betron Control Systems GmbH, Enger

Wir haben auftragsgemäß den in der Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Betron Control Systems GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungsund Bewertungsmethoden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistung für die Betron Control Systems GmbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (Anlage 3) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt der Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

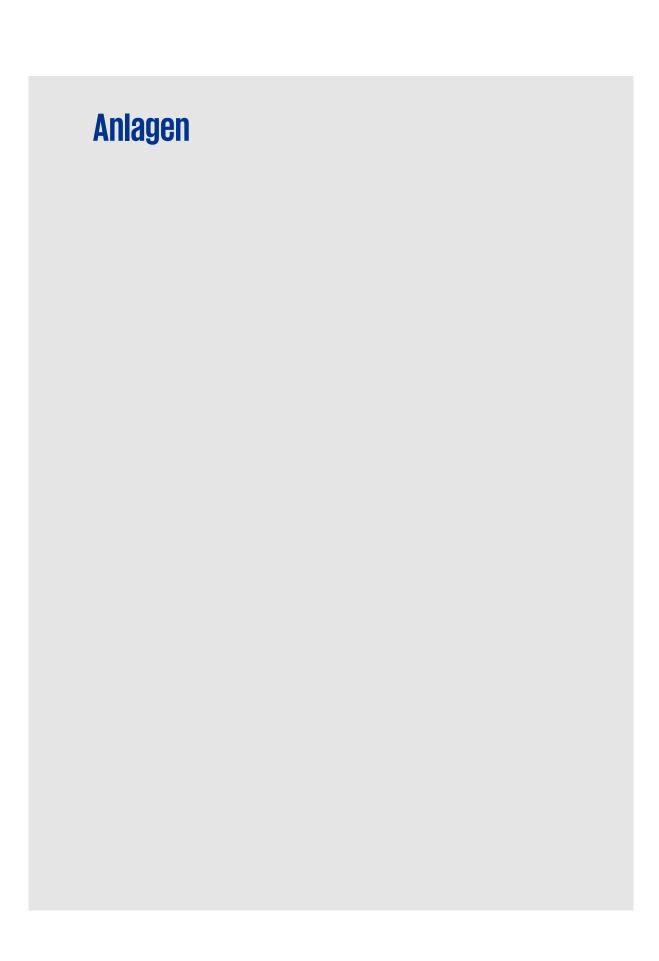
Bielefeld, den 19. Mai 2023

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stefan Bethlehem Steuerberater ppa. Tim Ridderbusch Steuerberater

| Betron Control Systems GmbH | Erstellungsbericht 31.12.2022 | 51005460-16163206



Anlage 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

- 1.1 Bilanz
- 1.2 Gewinn- und Verlustrechnung
- 1.3 Anhang

Betron Control Systems GmbH, Enger

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

4411774		
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
 Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen 	50.730,00	0,00
Rechten und Werten 3. Geschäfts- oder Firmenwert	15.792,57 27.500,00 94.022,57	26.164,57 37.500,00 63.664,57
II. Sachanlagen		
 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau 	259.132,04 1.029,55 260.161,59	290.116,04
III. Finanzanlagen		
 Ausleihungen an verbundene Unternehmen Beteiligungen Genossenschaftsanteile 	75.000,00 6.250,00 	0,00 6.250,00
Summe Anlagevermögen	435.684,16	360.280,61
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen fertige Erzeugnisse und Waren 	948.864,47 377.751,69 <u>342.669,08</u> 1.669.285,24	846.763,30 140.121,89 <u>392.893,84</u> 1.379.779,03
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs- 	309.676,01	331.408,16
verhältnis besteht 3. sonstige Vermögensgegenstände	0,00 <u>10.658,40</u> 320.334,41	14.158,93 9.823,68 355.390,77
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	147,95	133,84
Summe Umlaufvermögen	1.989.767,60	1.735.303,64
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12.942,65	11.611,34
	2.438.394,41	2.107.195,59

PASSIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
eigene Anteile	-5.000,00	-5.000,00
ausgegebenes Kapital	20.000,00	20.000,00
II. Bilanzgewinndavon Gewinnvortrag EUR 1.010.201,18 (EUR 1.273.854,10)	1.334.814,00	1.160.201,18
Summe Eigenkapital	1.354.814,00	1.180.201,18
B. Rückstellungen		
 Steuerrückstellungen sonstige Rückstellungen 	129.770,00 <u>219.159,44</u> 348.929,44	7.592,00 <u>133.889,51</u> 141.481,51
C. Verbindlichkeiten		
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 124.910,69 (EUR 143.179,09) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (EUR 6.384,78) 	493.246,54 79.736,99 0,00 2.471,99 157.070,45	528.711,95 95.793,95 336,04 7.056,66 149.989,30
D. Rechnungsabgrenzungsposten	2.125,00	3.625,00

2.438.394,41 2.107.195,59

Betron Control Systems GmbH, Enger

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

		2022 EUR	2021 EUR
1.	Umsatzerlöse	8.945.534,31	6.411.454,07
2.	Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	187.405,04	1.707,79
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	58.535,00	0,00
4.	sonstige betriebliche Erträge	81.030,86	241.259,69
5.	Materialaufwand		
а) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe und für bezogene Waren	-5.778.404,78	-3.784.405,82
h	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-9.628,85	-855,04
		-5.788.033,63	-3.785.260,86
6.	Personalaufwand		
а) Löhne und Gehälter	-1.843.339,68	-1.653.980,18
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-371.814,20	-342.928,22
	- davon für Altersversorgung EUR -3.909,23 (EUR -3.946,05)		
		-2.215.153,88	-1.996.908,40
7.	Abschreibungen		
	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-113.219,31	-108.398,89
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen	-682.214,88	-600.537,90
9.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	61,25	61,25
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-17.545,17	-20.227,81
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-130.742,77	-7.608,27
12.	Ergebnis nach Steuern	325.656,82	135.540,67
13.	sonstige Steuern	-1.044,00	-4.193,59
14.	Jahresüberschuss	324.612,82	131.347,08
15.	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.010.201,18	1.273.854,10
16.	Verrechnung des Unterschiedsbetrages aus dem Erwerb eigener Anteile	0,00	-245.000,00
17.	Bilanzgewinn	1.334.814,00	1.160.201,18

51005460-16163206 Anlage 1.2

Betron Control Systems GmbH, Enger

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist gemäß § 267 Abs. 1 HBG nach den Vorschriften des HGB und dem GmbHG für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Gemäß Kaufvertrag vom 24. September 2010 wurde de Geschäftsbetrieb der insolventen Betron GmbH & Co. KG, Enger, durch den Erwerb von deren Anlage- und Vorratsvermögen sowie Auftragsbestand übernommen.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Geschäftsjahr wurde von dem Wahlrecht des § 248 Abs. 2 HGB i.V.m. § 255 Abs. 2a HGB Gebrauch gemacht und Entwicklungskosten für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die entgeltlich erworbenen immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Der in 2010 erworbene Firmenwert aus dem Erwerb des Geschäftsbetriebs wird über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Nutzungsdauer aufgrund der langjährigen Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Kunden sowie des übernommenen Personals und Know-hows zutreffend ist. Erworbene Software wird zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen auf Basis einer Nutzungsdauer zwischen drei und fünf Jahren angesetzt.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen ausgewiesen. Es wird ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Zugänge beim beweglichen Sachanlagevermögen werden ab dem Zugangsmonat pro rata temporis abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis EUR 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind mit ihren Anschaffungskosten oder ihrem niedrigeren beizulegendem Wert ausgewiesen.

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt. Die Herstellungskosten beinhalten Material- und Fertigungskosten sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist.

Für schwergängige Bestände werden Wertabschläge zur Ermittlung des niedrigeren beizulegenden Wertes vorgenommen.

Die ausschließlich auf Euro lautenden Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert abzüglich Pauschalwertberichtigungen angesetzt.

Ein Ausweis latenter Steuern erfolgt in Übereinstimmung mit § 274 Abs. 4 HGB nicht.

Mit Vertrag vom 17. Dezember 2021 wurden eigene Anteile in Höhe von nominal TEUR 5 von der Betron Beteiligungs- und Grundstücks GmbH zum Kaufpreis in Höhe von TEUR 250 erworben.

Der Nennbetrag eigener Anteile wurde von dem gezeichneten Kapital abgesetzt und der verbleibende Betrag als ausgegebenes Kapital bezeichnet. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom gezeichneten Kapital abzusetzenden Betrag und dem reinen Kaufpreis der eigenen Anteile ist mit dem Gewinnvortrag verrechnet worden.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigeren Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen bilanziert. Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten hat ein Teilbetrag in Höhe von TEUR 460 (i. Vj. TEUR 467) eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und ein Teilbetrag von TEUR 34 (i. Vj. TEUR 61) eine Restlaufzeit von einem bis fünf Jahren. Alle übrigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Verbindlichkeiten in Fremdwährung bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Als Sicherheit für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten besteht eine Sicherungsübereignung der Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe, fertiger und unfertiger Erzeugnisse sowie eine Globalzession von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von insgesamt TEUR 228.

Sonstige Angaben

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	Summe	Fälligkeit 2023
	TEUR	TEUR
Miet- und Leasingverpflichtungen	319	131
Offene Bestellungen (Bestellobligo)	4.534	4.148
Bürgschaft für Einzelforderungen	250	0
Summe	5.103	4.279

Die Mietverpflichtungen betreffen die Geschäftsräume in Enger. Darüber hinaus bestehen Leasingverpflichtungen für Kraftfahrzeuge, Büroausstattung und Hard- und Software und das ERP-System. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen in Höhe von TEUR 104.

Das Bestellobligo betrifft offene Bestellungen, denen bereits Kundenaufträge gegenüberstehen.

Die Betron Control Systems GmbH hat mit Vertrag vom 12. August 2021 zugunsten der Betron Beteiligungs- und Grundstücks GmbH eine Bürgschaft gegenüber der Volksbank Herford-Mindener Land eG übernommen. Das der Bürgschaft zugrunde liegende Darlehen valutiert am 31.12.2022 mit TEUR 250.

Die Betron Control Systems GmbH hat ihren Sitz in Enger und ist unter HRB 12209 im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oeyenhausen eingetragen.

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr, ohne Geschäftsführer, durchschnittlich 54 Mitarbeiter (24 Angestellte, 30 gewerbliche Mitarbeiter, keine Auszubildende).

Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr 2022 die Herren Alf Peters, Olav Stieghorst und Heinz-Hermann Welscher.

Enger, den 19. Mai 2023

Geschäftsführe

Betron Control Systems GmbH

Geschäftsführer

Geschäftsführer

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Gründung 23. September 2010

Firma Betron Control Systems GmbH

Sitz Enger

Gesellschaftsvertrag/Satzung Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fas-

sung datiert vom 23. September 2010.

Handelsregister Amtsgericht Bad Oeyenhausen, Abteilung B HRB

12209.

Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 21. April

2023.

Gegenstand Die Konstruktion, die Herstellung und der Vertrieb von

elektrischen und elektronischen Steuerungsanlagen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszweckes dienen. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sie vertreten oder sich an anderen Unternehmen beteiligen und

Zweigniederlassungen errichten.

Geschäftsjahr Kalenderjahr

Stammkapital EUR 25.000,00

Gewinnverteilung Sofern die Gesellschafterversammlung keinen ab-

weichenden Beschluss fasst, ist der zehnte Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses in eine freie Rücklage einzustellen. Die Verwendung der Rücklage unterliegt der Beschlussfassung durch die Gesell-

schafter, anderenfalls gilt § 150 AktG.

Gemäß Gesellschafterbeschlüssen ist für die Geschäftsjahre 2010 bis 2022 von solchen Rückla-

genbildungen abgesehen worden.

Der dann noch verbleibende Teil des Jahresüberschusses wird auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Stammeinlagen verteilt und auf Beschluss an die Gesellschafter

ausgeschüttet.



Die Anteile am Stammkapital werden zum Stichtag gehalten von

	IEUR
Betron Holding GmbH, Enger	20
Betron Control Systems GmbH, Enger (Eigene Anteile)	5
,	25

TELID

Kapitalverhältnisse

Mit Vertrag vom 17. Dezember 2021 wurden eigene Anteile in Höhe von nominal TEUR 5 von der Betron Beteiligungs und Grundstücks GmbH zum Kaufpreis in Höhe von TEUR 250 erworben. Der Nennbetrag eigener Anteile wurde von dem gezeichneten Kapital abgesetzt und der verbleibende Betrag als ausgegebenes Kapital bezeichnet. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom gezeichneten Kapital abzusetzenden Betrag und dem reinen Kaufpreis der eigenen Anteile ist mit dem Gewinnvortrag verrechnet worden.

Vorjahresabschluss

In der Gesellschafterversammlung am 5. Mai 2022 ist

- der von der Geschäftsführung aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2021 vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden;
- (2) der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 erteilt worden.

Größe der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB.

Geschäftsführer

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang des Jahresabschlusses (Anlage 1.3) aufgeführt.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 324/5702/2483 beim Finanzamt Herford geführt.



Wirtschaftliche Grundlagen

Die Betron Control Systems GmbH hat mit Vertrag vom 24. September 2010 den Geschäftsbetrieb der insolventen Betron GmbH & Co. KG übernommen.

Sie ist in zwei gemieteten Räumlichkeiten in Enger tätig. Die Gesellschaft entwickelt, konstruiert und fertigt neben hoch technisierten elektronischen Steuerungen auf der Basis von SPS und Mikroprozessor-Systemen auch PC-basierte Controller, die intelligente Maschinensteuerungen mithilfe industrieller Bildverarbeitung ermöglichen.

Diese Produkte werden weltweit in Unternehmen der Verpackungs-, Druck- und Etikettiertechnik, der Landmaschinen-Industrie sowie des allgemeinen Maschinenbaus eingesetzt.

Bereits 2011 hat sich Betron Control Systems GmbH an regionalen Firmen beteiligt, um Kunden elektronische Steuerungen aus einer Hand anbieten zu können. Am 29. Januar 2018 erfolgte die Gründung der Congineer GmbH, Enger, durch die Betron Control Systems GmbH. Zusammen mit der Betron Electronic Systems GmbH und zwei weiteren Firmen treten sie unter "Congineer Group" auf. Von der Beratung, Planung über Ingenieurleistungen und die lösungsorientierte Umsetzung bis hin zur Implementierung können die Partner alles aus einer Hand anbieten.

Die Umsatzerlöse werden fast ausschließlich im Inland erzielt, 8 % entfielen 2022 auf das Ausland. Der Großteil des Umsatzes entfiel auf sechs Schlüsselkunden.

Die zur Fertigung erforderlichen Bauteile werden in erheblichem Maße vorgefertigt eingekauft, sodass die Fertigung zu einem großen Teil in der Montage dieser Bauteile besteht.

Der Mietvertrag mit der BETRON Beteiligungs- und Grundstücks GmbH über das Betriebsgebäude zuzüglich Parkplätzen in Enger endet am 31.12.2023.

Ab dem 01.01.2024 wird lediglich das Bürogebäude ohne Produktions- und Lagerflächen angemietet. Der Mietvertrag kann zweimal um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.

Bei der Betron Control Systems GmbH ist das ERP-System "sage ERP b7, Release 7.0" im Einsatz. Für die Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie Kostenrechnung wurde 2018 die Software "eGecko" eingeführt.

Zum 31. Dezember 2022 werden 54 Mitarbeiter beschäftigt, eine Tarifgebundenheit besteht nicht.



Anlage 3 Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Ümstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden T\u00e4tigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
 - **d)** die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.